



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112002/0001-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016 vom 7. April 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Mai 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. April 2016 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Verlängerung der Ausbildung von 1 auf 2 Jahre:

Mit den gegenständlichen Bestimmungen, die die Forstfachschnle betreffen, soll die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt werden. Allerdings lässt sich nach Durchsicht der Erläuterungen nur zum Teil nachvollziehen, dass die Richtlinie die Verlängerung der Ausbildung erfordert. Daher wäre dieses Erfordernis in den **Erläuterungen darzustellen** und insbesondere auf entsprechende Bestimmungen in der Richtlinie hinzuweisen.

2. Übersiedlung der Schule:

Die Übersiedlung der Schule müsste entsprechend der Novelle bereits im Herbst 2017 abgeschlossen sein. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen könnte sich die Übersiedlung jedoch (ins Jahr 2018?) verschieben, da sich der Standort Traunkirchen erst in der Planungsphase befindet. Es erscheint daher riskant, die Übersiedlung (und sei es implizit)

zeitlich im Gesetz festzulegen. Es wird empfohlen, die **Möglichkeit einer offenen Formulierung zu prüfen.**

3. Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

3.1. „Finanzielle Auswirkungen“, 2. Absatz: Es wäre zu ergänzen, woran sich das zusätzliche Erfordernis an Ressourcen bemisst bzw. wie dies hier kalkuliert wurde, z.B. wie der Mehrbedarf an Planstellen und wie der erhöhte (mehr als verdoppelte) Raumbedarf ermittelt wurde.

3.2. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU: „(unter anderem)“: Es wäre klar darzustellen, was mit diesem Klammerausdruck ausgesagt werden soll.

3.3. Bedeckung: Die Auszahlungen werden keinem Detailbudget zugeordnet. Es bleibt somit offen, wo die Bedeckung gesucht wird. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen interessiert v.a. dieser Punkt und wäre entsprechend zu ergänzen.

3.4. Die Bedeckung wäre näher zu erläutern. Die Angabe, dass sich Änderungen ergeben können, trägt weder zur Klarheit noch zur Verlässlichkeit der WFA bei. Anlässlich der fortgeschrittenen Entwicklung des Vorhabens (Gesetzesentwurf) kann erwartet werden, dass die Bedeckung geregelt ist und daher die Bedeckung auch angegeben werden könnte.

Aus den dargelegten Gründen gilt das **Einvernehmen** zum gegenwärtigen Zeitpunkt als **nicht hergestellt**. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ersucht, die WFA und den Entwurf entsprechend der Stellungnahme **anzupassen** und ehestmöglich dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

03.05.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

